

Einleitung

Der Titel „Perspektiven für ein Europäisches Urheberrecht“ deutet es bereits an: ein (groß geschriebenes) Europäisches Urheberrecht gibt es noch nicht. Gemeint ist damit ein europäischer Urheberrechtstitel, ein Unionsurheberrecht, das mit der Unionsmarke zu vergleichen wäre, die unabhängig von den nationalen Marken besteht.

Was es gegenwärtig gibt, ist ein urheberrechtlicher Unionsacquis, bestehend im wesentlichen aus spezifisch urheberrechtlichen Richtlinien, die – wenn man so will – ein (klein geschriebenes) europäisches Urheberrecht bilden. Dieser urheberrechtliche acquis ist im Laufe seiner Entstehung eingehender Untersuchung unterzogen worden. Die wissenschaftliche Diskussion hat sich über lange Jahre hinweg darauf konzentriert, die materiellrechtlichen Defizite der Richtlinien und der sie umsetzenden nationalen Urheberrechtsregeln zu identifizieren und hat an zahlreichen Stellen Änderungsvorschläge erarbeitet. Der schwierige Entstehungsprozess den die urheberrechtlichen Rechtsakte durchlaufen haben, hat die Unionsinstitutionen jedoch davor zurückschrecken lassen, die mühsam erreichten Lösungspakete – denn oft waren die Richtlinien nichts anderes als eine Paket- und Kompromisslösung – wieder aufzuschnüren, um nachzubessern, wo Reparaturen dringend notgetan hätten.

Hinzukommt, dass die vom Unionsgesetzgeber verfolgte Methode der schrittweisen Harmonisierung einzelner Teilbereiche des Urheberrechts über die Jahre einen Flickenteppich von Einzelregelungen hat entstehen lassen, die mitunter schwer miteinander vereinbar sind. Schlimmer noch, der urheberrechtliche acquis lässt bislang ein übergreifendes Prinzip der urheberrechtlichen Rechtsetzung, eine europäische Urheberrechtssystematik vermissen. Dieses Defizit hat zunehmend die Erkenntnis reifen lassen, dass das Urheberrecht in der Union – unabhängig von den konkreten materiellrechtlichen Defiziten – einen grundlegenden Ansatz verdient. Solchen Überlegungen hat Art. 118 AEUV erheblichen Auftrieb gegeben, der mit dem Vertrag von Lissabon Eingang ins Primärrecht gefunden hat und der Union erstmals explizit die Kompetenz verleiht, Rechtstitel des geistigen Eigentums zu schaffen. Dies wirft also die Frage auf, ob es nicht auch ein Europäisches Urheberrecht, also einen europäischen Urheberrechtstitel geben könnte. Die Kommission selbst hat in ihrem *Grünbuch über den Online-Vertrieb von audiovisuellen Werken in der*

Europäischen Union: Chancen und Herausforderungen für den digitalen Binnenmarkt die Schaffung eines solchen Rechtstitels erwogen.

Mit den Aussichten, den Perspektiven, für ein solches Europäisches Urheberrecht will sich die vorliegende Arbeit befassen.

Dies ist aber keine materiell-urheberrechtliche Arbeit, es soll hier nicht das – im Vergleich zum jetzigen *acquis* oder auch zu den nationalen Urheberrechten – bessere Europäische Urheberrecht entworfen werden, das die zu Recht geforderte Neujustierung des Interessenausgleichs im Urheberrecht besser bewerkstelligen könnte. Dies wäre ein ambitioniertes Ziel, das schwerlich im Rahmen dieser Arbeit hätte bewältigt werden können, es aber auch nicht muss, gibt es doch in dieser Richtung schon vielversprechende Lösungsvorschläge.

Diese Arbeit möchte zuvor ansetzen. Sie befasst sich mit den etwas technischen Vorfragen, ob es ein Europäisches Urheberrecht geben kann und geben sollte und wenn ja, welche Bereiche des materiellen Urheberrechts es abdecken sollte und wie ein solches Europäisches Urheberrecht Wirklichkeit werden könnte. Behandelt werden also im wesentlichen *vier Fragen*.

Zunächst soll hier geklärt werden, ob es ein Europäisches Urheberrecht geben, präziser: ob die Europäische Union ein eigenes Europäisches Urheberrecht schaffen *könnte*. Die Frage nach dem Können ist von einem juristischen Standpunkt und für einen Normgeber gleich die Frage nach den Kompetenzen dieses Normgebers. Die Kompetenzen geben den Rahmen vor, in dem sich der Normgeber gestalterisch betätigen kann. Sie bestimmen das Ob, das Wie und auch den Inhalt der zu entwerfenden Normen. Nur wenn die Europäische Union über ausreichende Kompetenzen im Bereich des Urheberrechts verfügt, macht es Sinn, über ein Europäisches Urheberrecht und seine Ausgestaltung nachzudenken – jedenfalls, wenn man sich nicht mit bloßen Gedankenexperimenten befassen will.

Kommt man zu dem Ergebnis, dass der Union gewisse Kompetenzen im Bereich des Urheberrechts zur Seite stehen, es also ein Europäisches Urheberrecht – in welcher Form auch immer – geben kann, dann führt die zweite Frage, ob es ein solches auch geben *sollte*, zu einem Vergleich zwischen dem jetzigen Zustand nationaler Urheberrechte auf der einen und einem gedachten Zustand der Rechtseinheit in der Union auf der anderen Seite. Es muss dann untersucht werden, ob die Herbeiführung von urheberrechtlicher Rechtseinheit erhebliche Verbesserungen gegenüber einem Zustand der Rechtsvielfalt bringen würde. Welche Art von Verbesserungen hier in Betracht zu ziehen sind, das bestimmen die Kompetenzen der Union, geben sie doch dem Unionsgesetzgeber zumeist Ziele vor, die mit einer rechtsetzenden Tätigkeit zu verfolgen sind

und an denen sich folglich auch vereinheitlichende Rechtsakte messen lassen müssen.

Die Schaffung eines Europäischen Urheberrechts ist aber nur eine Möglichkeit, Rechtseinheit zu erreichen. Auch die bisherige Harmonisierung der nationalen Urheberrechte zielt darauf ab, in gewissem Maße Rechtseinheit zu verwirklichen. Daher gehört hierher auch ein Vergleich dieser beiden Methoden, also der Harmonisierung und der Schaffung eines Einheitsrechts. Wie schon erwähnt soll hier der *acquis* nicht auf seine materiellrechtlichen Schwachstellen untersucht werden. Jedoch sind diese Schwachstellen dort von Bedeutung auch für unsere Untersuchung, wo sie sich auf die Methode der Harmonisierung zurückführen lassen und wo sie sich – vermutlich – bei Verwendung der Einheitsrechtsmethode vermeiden ließen.

Die dritte Frage, *welche Bereiche* des materiellen Urheberrechts ein Unionsurheberrecht abdecken sollte, mag zunächst überraschen, wenn doch zuvor von einem ganzheitlichen Ansatz im Urheberrecht gesprochen wurde. Doch auch hier ist wieder an die Kompetenzen der Union zu erinnern. Ein Unionsurheberrecht darf nur diejenigen Bereiche des Urheberrechts umfassen, die auch von den Unionskompetenzen abgedeckt werden. Das mag einen ganzheitlichen Ansatz auf den ersten Blick erschweren. Möglicherweise ergeben sich hier aber auch interessante gestalterische Möglichkeiten für eine ganzheitliche Urheberrechtsordnung in Europa.

Schließlich soll es um die mögliche *Implementierung* eines Europäischen Urheberrechts gehen. Es soll hier danach gefragt werden, wie sich eine Urheberrechtsverordnung zu den nationalen Urheberrechten verhalten würde. Über lange Zeit war der Vorschlag eines Unionsurheberrechts stets mit der Abschaffung, der Verdrängung der nationalen Urheberrechte verknüpft. Wir werden jedoch sehen, dass die Kompetenzen der Union auch in dieser Frage eine allzu pauschale Lösung verbieten.

Denkbar erscheint neben einer Verdrängung aber auch eine Parallelität des Europäischen Urheberrechts zu den nationalen Urheberrechten, wie sie das Markenrecht schon kennt und wie sie die Kommission kürzlich im Rahmen des Grünbuchs über den Online-Vertrieb von audiovisuellen Werken auch für das Urheberrecht vorsichtig angedeutet hat. Die Vorstellung eines parallel zu den nationalen Urheberrechten existierenden Unionsurheberrechts wirft die Frage nach einer klaren Abgrenzung der einen Sachverhalt beherrschenden Regeln – nationales Urheberrecht oder Unionsurheberrecht – auf. Diese Abgrenzung ist aber für das Urheberrecht im Vergleich zum Markenrecht besonders problematisch, da das Urheberrecht bekanntlich ohne die Erfüllung von Formalitäten

allein kraft Schöpfungsakt entsteht. Hier ergibt sich ein Spannungsverhältnis zwischen dem Modell der Parallelität und dem Grundsatz der Formfreiheit, das überaus interessante Rechtsfragen aufwirft.

Im Hinblick auf die Perspektiven für ein Europäisches Urheberrecht will diese Arbeit den Versuch unternehmen, ein Modell zu entwerfen, das den Kompetenzen der Union entspricht und zugleich günstige Voraussetzungen dafür schafft, in materieller Hinsicht überzeugende Antworten auf die Herausforderungen an ein modernes Urheberrecht zu finden.